VERORDNUNG (EWG) Nr. 416/87 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten ist zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2599/85 (4), festgelegt worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wein von bestimmten Rebsorten von Keltertrauben, die seit fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte französische und italienische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, als normalerweise von guter Qualität gelten kann. Folglich ist es angemessen, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (5), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, in die für die gleichen Verwaltungseinheiten oder die unmittelbar benachbarten Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten aufzunehmen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von Keltertrauben zu ergänzen, indem in die für bestimmte französische und italienische Verwaltungseinheiten sowie eine deutsche Verwaltungseinheit empfohlenen Sorten bestimmte Sorten aufgenommen werden, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt werden und somit die Bedingung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 erfüllen.

Die Klassifizierung ist zu ergänzen, indem darin eine Rebsorte von Keltertrauben aufzunehmen ist, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 darf diese Sorte für bestimmte französische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassen werden.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben, die seit mindestens fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte italienische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, ist als zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten endgültig in die für die gleichen Verwaltungseinheiten gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Die Anbaueignung einer in einer italienischen Verwaltungseinheit empfohlenen Rebsorte ist nicht zufriedenstellend. Es empfiehlt sich daher, diese Sorte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 aus der Klassifizierung zu streichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erfordernisse für die Beibehaltung von zwei Rebsorten als für eine italienische Verwaltungseinheit empfohlene Rebsorten nicht mehr erfüllt sind. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) in die für die gleiche Verwaltungseinheit zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ist die Klassifizierung der Unterlagensorten für Frankreich zu ergänzen, indem eine Sorte darin aufgenommen wird, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist.

Die klonale Selektion beim Bestand der Sorte „Courbu Blanc B" hat es ermöglicht, die Sorte „Petit Courbu B" eindeutig zu unterscheiden und sie gegenüber den verschiedenen Klonen der Sorte „Courbu Blanc B" zu charakterisieren. Die ampelographische Identität der Sorte „Petit Courbu B" liegt eindeutig fest und ermöglicht die Schaffung einheitlicher Versuchsparzellen. Daher empfiehlt es sich, die Klassifizierung der Rebosrten zu ergänzen, indem die Sorte „Petit Courbu B" für dieselben Verwaltungseinheiten und in dieselbe Klasse wie die Sorte „Courbu Blanc B" aufgenommen wird.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ist einem Versäumnis abzuhelfen, indem eine Rebsorte, die in der Klasse der für eine französische Verwaltungseinheit vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt ist, endgültig unter die zugelassenen Sorten klassifiziert wird.

Bestimmte Tafelweinsorten entsprechen nicht mehr den Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 für die empfohlenen Rebsorten. Es empfiehlt sich also, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die zugelassenen Tafeltraubensorten einzuordnen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 248 vom 17. 9. 1985, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert:

I. In Titel 1 erster Untertitel wird Punkt II „Deutschland" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

2. **Regierungsbezirk Trier:**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Blauer Spätburgunder N" aufgenommen.

II. In Titel I erster Untertitel wird Punkt IV „Frankreich" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

6. **Departement Alpes-Maritimes:**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (****)" aufgenommen.

7. **Departement Ardèche:**

Unter Punkt A:

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N" und „Aranel B (****)" aufgenommen;

unter Punkt B:

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N" und „Aranel B (****)" aufgenommen.

11. **Departement Aude:**

Unter Punkt A:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Liliorila B", „Perdea B" und „Semebat N" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (******)" aufgenommen;

unter Punkt B:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Liliorila B", „Perdea B" und „Semebat N" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (******)" aufgenommen.

12. **Departement Aveyron:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

13. **Departement Bouches-du-Rhône:**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N", „Aranel B (******)" und „Chasselas" aufgenommen.

15. **Departement Cantal:**

Unter Punkt A:

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N", „Liliorila B", „Perdea B", „Segalin N" und „Semebat N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

(****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

(******) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

19. **Departement Corrèze :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

20. **Departement Haute-Corse und Corse-du-Sud :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chenin B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" aufgenommen.

24. **Departement Dordogne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

26. **Departement Drôme :**

Unter Punkt A :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N" und „Aranel B (*****)" aufgenommen ;

unter Punkt B :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N" und „Aranel B (****)" aufgenommen.

30. **Departement Gard :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N", „Liliorila B", „Perdea B", „Segalin N" und „Semebat N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N", „Aranel B (******)" und „Gros Vert B" aufgenommen ; die Sorte „Segalin N" wird gestrichen.

31. **Departement Haute-Garonne :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (******)" aufgenommen.

32. **Departement Gers :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Petit Courbu B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (******)" aufgenommen.

33. **Departement Gironde :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" aufgenommen.

40. **Departement Landes :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Petit Courbu B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" aufgenommen.

46. **Departement Lot :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

47. **Departement Lot-et-Garonne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

(****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

(******) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

64. **Departement Pyrénées-Atlantique :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Petit Courbu B" aufgenommen.

66. **Departement Pyrénées-Orientales :**

Statt :

„Derselbe Rebsortenbestand wie im Departement Gard. Außerdem ist die Rebsorte Tourbat B empfohlen."

muß es heißen :

„Derselbe Rebsortenbestand wie im Departement Gard. Jedoch ist die Rebsorte Tourbat B empfohlen und gehören die Rebsorten Alphonse Lavallée N und Chasselas B nicht zu den zugelassenen Rebsorten."

79. **Departement Deux-Sèvres :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N", „Liliorila B", „Perdea B" und „Semebat N" aufgenommen.

81. **Departement Tarn :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" aufgenommen.

82. **Departement Tarn-et-Garonne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Segalin N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" hinzugefügt und wird die Sorte „Segalin N" gestrichen.

83. **Departement Var :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alphonse Lavallée N" und „Aranel B (*****)" aufgenommen.

84. **Departement Vaucluse :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Aranel B (*****)" aufgenommen.

85. **Departement Vendée :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arinarnoa N", „Liliorila B", „Perdea B" und „Semebat N" aufgenommen.

86. **Departement Vienne :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Liliorila B", „Perdea B" und „Semebat N" aufgenommen.

III. In Titel I erster Untertitel wird Punkt V „Italien" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

16. **Provinz Mantova :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot grigio G", „Pinot nero N" und „Sauvignon B" aufgenommen.

17. **Provinz Milano :**

— In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Ancellotta N", „Freisa N" und „Malvasia istriana B" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ancellotta N", „Freisa N", „Pinot bianco B, „Pinot grigio G" und „Pinot nero N" aufgenommen.

22. **Provinz Trento :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (**)" gestrichen.

(*****) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1986 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

26. **Provinz Treviso :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Franconia N" und „Tocai rosso N" aufgenommen.

34. **Provinz Bologna :**

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten :

— wird die Sorte „Pinot grigio G" hinzugefügt :

— wird das Zeichen „(*)" nach den Sorten „Mostosa B" und „Terrano N" gestrichen.

36. **Provinz Forlì :**

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Mostosa B" und „Terrano N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Mostosa B (*)" und „Terrano N (*)" gestrichen.

40. **Provinz Ravenna :**

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Mostosa B" und „Terrano N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten :

— werden die Sorten „Mostosa B (**)" und „Terrano N (**)" gestrichen ;

— wird das Zeichen „(**)" nach der Sorte „Ancellotta N" gestrichen.

44. **Provinz Grosseto :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot bianco B" und „Sauvignon B" aufgenommen.

67. **Provinz Chieti :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato bianco B" aufgenommen.

68. **Provinz l'Aquila :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato bianco B" aufgenommen.

IV. In Titel II wird Punkt III „Frankreich" Ziffer 1 wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

a) In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden folgende Rebsorten gestrichen : „Clairette (alle Sorten)", Jaoumet B", „Madeleines (alle Sorten)", „Mireille B", Muscat d'Alexandrie B", „Œillade N", „Olivette B", „Perlette B", „Sultanine B" und „Valensi N" ;

b) in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden folgende Sorten aufgenommen : „Clairette (alle Sorten)", „Jaoumet B", „Madeleines (alle Sorten)", „Mireille B", „Muscat d'Alexandrie B", „Œillade N", „Olivette B", Perlette B", „Sultanine B" und „Valensi N".

V. In Titel IV Abschnitt B wird Punkt III „Frankreich" wie folgt geändert :

Die Sorte „Gravesac" wird hinzugefügt.